

BÜRGERSTIFTUNG



Geschäftsordnung für den Vorstand der Bürgerstiftung

§ 1 Allgemeines

Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung der Bürgerstiftung Rohrmeisterei und dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

§ 2 Zusammensetzung des Vorstandes und der Vertretung

1. Der Vorstand besteht aus einem hauptamtlich tätigen Vorstandsmitglied und mindestens einem weiteren ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglied. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung erfolgt durch das hauptamtliche und ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen trifft.
2. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Vorgänge.
3. Der Vorstand kann seine Befugnisse zur Geschäftsführung, soweit es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt, teilweise zur Erledigung und
4. Entscheidung auf seine Mitglieder übertragen. Inhalt und Umfang der übertragenen Geschäftsführungsbefugnisse sind schriftlich festzulegen.

Die Vorstandsmitglieder erledigen die Angelegenheiten, die ihnen übertragen worden sind, selbständig. Sie haben die übrigen Vorstandsmitglieder über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten.

5. Unberührt von der Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Vorstandes bleibt die Gesamtverantwortung des Vorstandes.

§ 3 Haushalts- und Investitionsplan

1. Der Vorstand hat vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushalts- (Budget) und einen Investitionsplan zu erstellen. Diese sind vom Kuratorium nach Durchführung einer Plausibilitätsprüfung zu verabschieden.
2. Im Rahmen dieser Pläne kann der Vorstand im Verlaufe des Geschäftsjahres frei agieren, soweit sich nicht gravierende Veränderungen abzeichnen, die eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse und damit eine notwendige Anpassung der Plandaten erkennen lassen.
3. Kredit- und Darlehensinanspruchnahmen, die über den im Haushalts- und Investitionsplan angesetzten Rahmen i.H.v. mehr als € XY hinausgehen, bedürfen der Zustimmung durch das Kuratorium.



§ 4 Informationspflichten

1. Der Vorstand ist verpflichtet, den Vorsitzenden des Kuratoriums und seinen Stellvertreter über die wirtschaftliche Entwicklung der Bürgerstiftung Rohrmeisterei im Rahmen eines monatlichen Berichts, der spätestens zum 15. des Folgemonats vorliegen muss, über folgende Aspekte zu informieren:
 - a) aktuelle Liquiditätsentwicklung unter expliziter Erwähnung von Überschreitungen der Kreditlinie über € XY auf dem laufenden Konto,
 - b) offene Verbindlichkeiten,
 - c) Personalmaßnahmen,
 - d) Kulturveranstaltungen,
 - e) Stand Baumaßnahmen.
2. Diesem Bericht sind ferner die aktuellen betriebswirtschaftlichen Auswertungen (getrennt nach Zweckbetrieb und Geschäftsbetrieb) mit Aktiva, Passiva und GuV anzufügen. Die wesentlichen Posten und deren Entwicklung sind zu erläutern.
3. Der Vorsitzende des Kuratoriums wird unverzüglich das Kuratorium bei bedeutensamen negativen Planabweichung oder sonstigen wesentlichen wirtschaftlichen oder sonstigen Entwicklungen informieren. Jedes Kuratoriumsmitglied erhält darüber hinaus den monatlichen wirtschaftlichen Statusbericht.
4. Auf Nachfrage des Kuratoriums ist der Vorstand verpflichtet, entsprechende Auskünfte zu erteilen.
5. Darüber hinaus berichtet der Vorstand in den Kuratoriumssitzungen über die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, vor allem in Form von Kulturprojekten.
6. Bei kurzfristig zu treffenden Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung sowie bei besonderen Vorkommnissen (z.B. von Dritten eingeleitete gerichtliche Mahn- und/oder Klageverfahren, Pfändungen Dritter) ist der Vorstand verpflichtet, unmittelbar den den Vorsitzenden des Kuratoriums hierüber zu informieren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Ort, den-----

Bürgerstiftung

Vorstand

Kuratorium